Entgeltliste Serviceeinrichtung Hafenbahn Leer (Ostfriesland) - EIU der Stadtwerke Leer AöR

gültig ab 01.11.2013



Stand: 30.09.2013

Herausgeber:

Stadtwerke Leer Anstalt öffentlichen Rechts Hafenbahnbetrieb Schleusenweg 16 26789 Leer Telefon: +49 491 927 70-0

Telefon: +49 491 927 70-0 Fax: +49 491 927 70-10

e-mail: hafenbahn@stadtwerke-leer.de

1 Allgemeine Bestimmungen

Die folgende Entgeltliste gilt für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur der Hafenbahn Leer durch Zugangsberechtigte. Die Eisenbahninfrastruktur der Stadtwerke Leer AöR (SWL) ist eine Serviceeinrichtung im Sinne des § 2 Abs. 3c, Ziff. 8 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und wird als "Hafenbahn Leer (Ostfriesland)" bezeichnet. Eine Nutzung der Hafenbahn Leer ist nur unter Einhaltung der NBS möglich. Danach ist eine Nutzung nur möglich, wenn der Zugangsberechtigte einen Infrastrukturnutzungsvertrag abgeschlossen hat und über die konkrete Nutzung ein Einzelnutzungsvertrag vorliegt.

Das Entgeltsystem der SWL unterscheidet zwischen

- Entgelten für Ein- und Ausfahrten (Ziff. 2),
- Entgelte für die Nutzung von Abstellgleisen (Ziff. 3) und
- Zusatzentgelt für sonstige Leistungen (Ziff. 4).

2 Entgelte für Ein- und Ausfahrten

2.1 Grundentgelt

Mit dem Grundentgelt wird die Bereitstellung der Serviceeinrichtung der Hafenbahn abgegolten. Es ist von jedem Zugangsberechtigten pro Nutzungsfall einmal zu entrichten, unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtungen im Rahmen eines Nutzungsfalls. Nutzungsfall ist eine Fahrt im Zugverband (Lok und Wagenverband) bei Überschreiten der Infrastrukturgrenze zwischen der Hafenbahn Leer und der DB Netz AG. Damit wird das Grundentgelt jeweils fällig bei ein- und ausfahrenden Verkehren. Lokleerfahrten gelten nicht als Nutzungsfall und werden daher nicht mit einem Entgelt belastet.

Das Grundentgelt beträgt: 25 €/Wagen

2.2 Zusatzentgelt für längere Nutzung

Das Grundentgelt wird ferner um eine zeitabhängige Entgeltkomponente ergänzt. Zu differenzieren ist zwischen einer geplanten längeren Nutzung und einer ungeplanten Überschreitung der vereinbarten Nutzungsdauer.

Dabei ist von Standardnutzungszeiten von 14 Stunden auszugehen. Diese Standardnutzungszeit basiert auf dem durchschnittlichen Zeitaufwand für die Bearbeitung von Zugverbänden in der Serviceeinrichtung.

2.2.1 Zusatzentgelt für vereinbarte längere Nutzung

Der Zugangsberechtigte hat bei der Anmeldung eine gewünschte Überschreitung der Standardnutzungszeit anzumelden. In diesem Fall werden Zusatzentgelte pro angefangener Stunde fällig.

Das Zusatzentgelt beträgt:

1,76 €/h und Wagen

2.2.2 Zusatzentgelt für nicht vereinbarte längere Nutzung

Für nicht vereinbarte Überschreitungen der Standardnutzungszeit werden folgende Zusatzentgelte pro angefangener Stunde fällig:

Zusatzentgelt:

3,52 €/h und Wagen

Teilt der Zugangsberechtigte auf die Hafenbahn Leer gelangte Züge in mehrere Wagengruppen auf, so gilt dies für o.g. Berechnung als einen Zug/eine Wagengruppe.

2.3 Zusatzentgelt für Schwerlastwagen

Der Schwerlastverkehr belastet die Infrastruktur überproportional gegenüber herkömmlichen Zügen und erfordert eine bevorzugte logistische Behandlung. Daher bedarf es gegenüber herkömmlichen Zügen einer angemessenen Differenzierung.

Zur Identifikation von Schwerlastwagen werden die jeweils zu den Zügen gehörenden Wageninformationen

- Anzahl Achsen,
- Länge über Puffer und
- Gesamtwagengewicht

herangezogen. Erreicht ein Wagen eine Achslast von 20 t und/oder eine Meterlast von 6 t, handelt es sich um einen Schwerwagen. Für jeden Schwerwagen wird zusätzlich zum Grundentgelt ein pauschales Zusatzentgelt berechnet in Höhe von

Zusatzentgelt:

1,25 €/Wagen

2.4 Anreizsystem

2.4.1 Frühbuchungsrabatt

Sofern eine Nutzung der Infrastruktur für Ein- und Ausfahrten frühzeitig vereinbart wird, wird ein Frühbuchungsrabatt gewährt.

Dieser beträgt bei einer Vereinbarung mit einem zeitlichen Vorlauf von mehr als 14 Kalendertagen vor dem geplanten Nutzungsbeginn: 25% vom Grundentgelt.

2.4.2 Zusatzentgelt für Stornierungen

Wird eine vereinbarte Nutzung der Infrastruktur für Ein- und Ausfahrten nicht in Anspruch genommen, gilt ein Stornierungsentgelt als vereinbart. Das Stornierungsentgelt basiert auf dem Entgelt, welches bei vereinbarter Nutzung fällig geworden wäre, wobei eventuelle Ermäßigungen nicht berücksichtigt werden (erwartetes volles Entgelt).

Bei einem Zugang der Stornierung mit einem zeitlichen Vorlauf von mehr als 14 Kalendertagen vor dem geplanten Nutzungsbeginn beträgt das Stornierungsentgelt pauschal:

32 € Bearbeitungsgebühr

Bei einem Zugang der Stornierung mit einem zeitlichen Vorlauf von weniger als 14 Kalendertagen aber mehr als 1 Kalendertag vor dem geplanten Nutzungsbeginn beträgt das Stornierungsentgelt pauschal:

32 € Bearbeitungsgebühr zzgl. 20% des erwarteten vollen Entgelts

Bei einem zeitlichen Vorlauf von weniger als 1 Kalendertag (24 Stunden) vor dem geplanten Nutzungsbeginn ist keine Stornierung mehr möglich. Das Stornierungsentgelt beträgt dann pauschal:

erwartetes volles Entgelt abzgl. pauschal 10% ersparter Eigenaufwendungen

2.4.3 Zusatzentgelt für Einfahrt ohne Anmeldung

Für Einfahrten, die nicht gemäß den NBS-BT der SWL Ziffer 3.2.ff. vereinbart wurden, wird ein zusätzliches, pauschales Entgelt je Zugverband erhoben. Dieses Entgelt beträgt zusätzlich einmalig 300,00 € je Zugverband (Lok und Wagenverband).

2.4.4 Reduzierung der Grundentgelte bei Beschränkungen aus technischen Gründen

Technische Gründe der Infrastruktur in diesem Sinne sind:

- Weichenstörung,
- Schienenbruch,
- Stellwerksausfall und

• Signalausfall.

Wenn die direkte Zufahrt zum Hafenbahnhof aus technischen Gründen im Bereich der Anschlussgrenze oder des Zuführungsgleises für ein EVU nicht möglich ist, erhält das EVU, welches von der Unmöglichkeit der Einfahrt unmittelbar betroffen ist, auf Antrag bei den SWL eine Reduzierung des Grundentgeltes um 25%. Die Geltendmachung weitergehender Rechte bleibt hiervon unberührt. Voraussetzung hierfür ist, dass der Zug des EVU den Hafenbahnhof mit mehr als 2 Stunden Verzögerung gegenüber der geplanten Ankunftszeit erreicht hat. Das EVU hat nachzuweisen, dass sein Zug die Anschlussgrenze oder das Zuführungsgleis, an dem die Beeinträchtigung vorlag, mit einer maximalen Abweichung von der - im Fahrplan der DB Netz AG - ausgewiesenen Ankunftszeit an der Anschlussgrenze von +/- 20 Minuten erreicht hat. EVU deren Züge mit größeren Fahrplanabweichungen als +/- 20 Minuten die beeinträchtigte Abzweigstelle erreichen, erhalten keine Entgeltermäßigung.

2.5 Reduzierung der Grundentgelte bei Ganzzügen

Sofern ein Wagenverband mehr als 25 Wagen umfasst, wird ein Mengenrabatt gewährt.

Dieser beträgt: 1,25 €/Wagen

3 Entgelte für die Nutzung von Abstellgleisen

3.1 Dauerhafte Nutzung ausgewiesener Abstellgleise für eine Fahrplanperiode

Für die dauerhafte Nutzung ausgewiesener Abstellgleise für eine Fahrplanperiode wird folgendes Entgelt je angefangenem Tag fällig: 2,22 €/Meter und Tag.

3.2 Nutzung ausgewiesener Abstellgleise im Übrigen

Für die Nutzung ausgewiesener Abstellgleise im Übrigen wird folgendes Entgelt je angefangener Stunde fällig: 0,09 €/Meter und Stunde

3.3 Vereinbarte Nutzung der übrigen Gleise zur Abstellung

Für die Nutzung der übrigen Gleise zur Abstellung wird folgendes Entgelt je angefangener Stunde fällig: 0,10 €/Meter und Stunde.

Die nicht vereinbarte Nutzung von Gleisen zur Abstellung richtet sich nach Ziff. 2.2.2).

3.4 Zusatzentgelt für Stornierungen

Wird eine vereinbarte Nutzung der Infrastruktur als Abstellgleise nicht in Anspruch genommen, gilt ein Stornierungsentgelt als vereinbart. Insofern gelten die Regelungen in Ziff. 2.4.2.

4 Zusatzentgelt für sonstige Leistungen

Zusatzentgelte entstehen ferner für

- die Bedienung von Stellwerken außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten,
- den Einsatz von Lotsen auf den Hafenbahnen sowie die Vermittlung von Ortskenntnissen,
- die Sicherheitsüberprüfungen des EVU-Personals wg. Port Security,
- den Aufwand bei einer Veränderung der Anmeldung,
- die Leistungen im Rahmen der Abgabe eines Kostenvoranschlages, wenn die angebotene Leistung nicht beauftragt wird,
- für Ersatzvornahmen (z.B. Entfernung defekter Züge aus der Infrastruktur) und für vergleichbare Leistungen der SWL außerhalb dieses Tarifs,

und zwar 16,00 € pro angefangene halbe Stunde und pro Mitarbeiter

zuzüglich Auslagen (Auslagen sind insbesondere Fahrtkosten, Porti und Telekommunikationskosten sowie Dienstleistungen Dritter zur Vorbereitung oder Durchführung der Maßnahme). Für Fahrtkosten werden 0,30 € pro angefangenem Kilometer angesetzt.

Die über die Infrastrukturnutzung hinausgehende Nutzung von Flächen oder Bauwerken der SWL (z.B. Verladeplatz) sind als Zusatzleistung auf Basis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für privatrechtliche Vereinbarungen über die Nutzung des See- und Binnenhafens Leer (Hafen-AGB-LEER)gesondert zu vereinbaren und vergüten.

Kosten für eventuelle oben nicht genannte Leistungen bestimmen sich nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand, nach der Rechnungsstellung Dritter und nach den für die Leistung üblicherweise anfallenden Kosten. Sonstige Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt.

5 Umsatzsteuer

Die Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.